



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Ruth Waldmann, Margit Wild, Doris Rauscher, Dr. Simone Strohmayr, Christian Flisek, Diana Stachowitz, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Martina Fehlner, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Florian Ritter, Stefan Schuster** und **Fraktion (SPD)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

**hier: Prüfkriterien
(Drs. 18/28507)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 29 Buchst. a wird wie folgt geändert:

1. Doppelbuchst. aa wird wie folgt gefasst:

„aa) Im Wortlaut vor Nr. 1 werden die Wörter „Die Staatsregierung“ durch die Wörter „Das Staatsministerium“ ersetzt und nach dem Wort „ermächtigt“ werden die Wörter „und beauftragt“ eingefügt.“

2. Folgender Doppelbuchst. ee wird angefügt:

„ee) Die folgenden Nrn. 6 und 7 werden angefügt:

„6. zur Prüfung stationärer Einrichtungen, die aus einheitlichen und verbindlichen Richtlinien bestehen. Diese Richtlinien enthalten detaillierte Prüfkriterien zur Bedarfsgerechtigkeit des Pflegeprozesses gemäß aktuellen Erkenntnissen der Pflegewissenschaft, eine präzise Beschreibung des Erhebungs- und Erfassungsprozesses von relevanten Daten sowie standardisierte Vorgaben zur Bewertung des Prüfergebnisses. Inhalt und Umfang der Prüfungen können von den zuständigen Behörden nicht verändert werden. Es wird eine Mindestanzahl an in der Einrichtung versorgten Personen festgelegt, die in die Prüfung einbezogen werden.

7. zur Personalausstattung der Fachstellen für Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA). Die Regelungen müssen klare Richtlinien zur Mindestzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und deren Qualifikationen beinhalten, wobei insbesondere auf die persönliche und fachliche Eignung sowie auf langjährige Berufserfahrung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und auf eine insgesamt multiprofessionelle Ausrichtung der Fachstellen mit Qualifikationen aus den Fachbereichen Pflege und Eingliederungshilfe zu achten ist.“

Begründung:

Es sind klare und verbindliche Kriterien für die Prüfungen und die personelle Ausstattung der Fachstellen für Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) nötig und die Zusammenarbeit

zwischen den FQAs und dem Medizinischen Dienst zu fördern. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sollte daher nicht nur ermächtigt werden, Regelungen zur konkreten Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) zu erlassen, sondern entsprechende Regelungen auch tatsächlich erlassen. Viele Passagen des PleWoqG sind unkonkret und einige Begriffe ungenügend definiert, sodass Konkretisierungen seitens der Staatsregierung unerlässlich sind. Dies gilt insbesondere für den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den FQAs) und dem Medizinischen Dienst (Art. 25 Abs. 1 Nr. 4) sowie für die Prüfkriterien und die personelle Ausstattung der FQAs.

Der derzeit geltende Prüflleitfaden versteht sich explizit „als Gedächtnisstütze und Anregung“ für die Begehung von Einrichtungen und lässt individuellen Entscheidungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der FQAs einen viel zu großen Spielraum. Es braucht einheitliche und verbindliche Prüfkriterien für die Prüfung stationärer Einrichtungen mit klaren Parametern und Standards – auch für die Bewertung von Prüfergebnissen. Nur so kann sichergestellt werden, dass etwaige Mängel und Missstände immer und überall verlässlich erkannt und konsequent beseitigt werden.

Dabei spielt auch die personelle Ausstattung der FQAs eine entscheidende Rolle: Sowohl die Quantität als auch die Qualität muss hier sichergestellt sein. Es muss klare Vorgaben dazu geben, über wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine FQA verfügen muss und welche fachlichen Qualifikationen, welche berufliche Erfahrung und welche Weiterbildungen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorweisen müssen. Eine Grundqualifikation in den Bereichen Pflege und Eingliederungshilfe und mehrjährige Berufserfahrung sind dabei unerlässlich, eine Teilnahme an Weiterbildungen zur FQA-Auditorin bzw. zum FQA-Auditor wäre wünschenswert.